



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

19. Jahrgang

Walsleben, 16. Dezember 2020

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz
- 1.2. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Dabergotz
- 1.3. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.4. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.5. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.6. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell
- 1.7. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitzquell
- 1.8. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal
- 1.9. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal
- 1.10. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“
- 1.11. Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Temnitztal
- 1.12. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben
- 1.13. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Walsleben
- 1.14. Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Walsleben

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 2.2. Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.4. Öffentliche Ausschreibung eines Baugrundstückes in der Gemeinde Temnitzquell, Ortsteil Rägelin, Neuruppiner Straße zum Verkauf

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 21.10.2020
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 20.10.2020

- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 17.11.2020
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 02.11.2020
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 09.11.2020
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 16.11.2020
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 29.10.2020
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 26.11.2020
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 28.10.2020
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 02.12.2020

4. sonstige Mitteilung

Bekanntmachung der Bauabgabestatistik 2020 im Land Brandenburg

1. Satzungen

1.1. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Dabergotz erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Dabergotz nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen

Zwecken, ins besondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m² sowie eine Form der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Abwasserentsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.

6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- b. Gartenlauben i.S.d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben,

deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

c. Wohnungen von Personen, die diese zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.

d. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflichtige

1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Dabergotz eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

1) Die Steuer bemisst sich nach der Nettokaltmiete für die im Mietvertrag festgesetzte Wohnfläche im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1.

2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete überlassen sind, die übliche Nettokaltmiete. Die übliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete gemäß des aktuellen Grundstücksmarktberichts des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer aktuellen Fassung. Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohneigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohneigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1) Die Gemeinde Dabergotz setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

2) Die Steuer wird je nach einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für nachfolgende Steuerjahre gilt und ist ohne erneuter Aufforderung weiter zu entrichten.

3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Steuererklärung

1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Dabergotz durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgefordert wird.

2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht

1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Dabergotz über das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Temnitz innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

3) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Dabergotz über das Amt Temnitz die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Bescheid zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Zweitwohnung meldet, gemäß § 21 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 BMG:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuch-

lichen Vornamens,

4. Doktorgrad,

5. Ordensname, Künstlername,

6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,

7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland

sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,

8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,

9. Geschlecht,

10. zum gesetzlichen Vertreter

a) Familienname,

b) Vornamen,

c) Doktorgrad,

d) Anschrift,

e) Geburtsdatum,

f) Sterbedatum,

g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,

11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,

12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie

14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Dabergotz bereits mit der Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach dem Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dabergotz über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 28.08.1998 außer Kraft. Die Satzung der Gemeinde Dabergotz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz (Zweitwohnungssteuersatzung) wird ausgefertigt.

Walsleben, 19. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 17. November 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Dabergotz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz (Zweitwohnungssteuersatzung) öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 19. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Dabergotz

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Dabergotz in ihrer Sitzung am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinde nach § 49 a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG). Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§ 49 a Abs. 4 BbgStrG), soweit die

- Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen von Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine, Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht das reinigen eines Streifens parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 Metern betragen kann, im weiteren Text Gehwegstreifen genannt.
 4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und Gehwegstreifen sowie das Bestreuen des Gehwege, Gehwegstreifen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege auferlegt.

2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, wenn kein Bürgersteig und kein Einbahnstraßenverkehr vorhanden sind.
3. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.
5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).
6. Die Reinigung der Fahrbahn der B 167 wird auf die Reinigung der Rinnsteine begrenzt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind die Gehwege mindestens 1 x monatlich zu reinigen. Hierzu gehören das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat und das Entfernen des Grünbewuchses bei vorhandenen Baumscheiben (Straßenbäume). Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder gelagert werden.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfen-

- den oder auftauenden Stoffen (Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) zu bestreuen.
3. Der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-/Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen Klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
4. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
6. Die Reinigung der Abläufe der Entwässerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass diese von Laub, Schmutz, Unrat, Eis und Schnee freizuhalten sind. Gleiches gilt für Hydranten.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

3. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.
5. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
6. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
7. Zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
8. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personen- und

grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dabergotz von 1999 tritt außer Kraft.

Walsleben, 19. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 17. November 2020 beschlossene Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Dabergotz öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 19. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 2. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Märkisch Linden erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Märkisch Linden nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, ins besondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungsseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- 5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder

Schlafen benutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m² sowie eine Form der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Abwasserentsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.

6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- b. Gartenlauben i.S.d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).
- c. Wohnungen von Personen, die diese zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
- d. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflichtige

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Märkisch Linden eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer bemisst sich nach der Nettokaltmiete für die im Mietvertrag festgesetzte Wohnfläche im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1.

2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete überlassen sind, die übliche Nettokaltmiete. Die übliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete gemäß des aktuellen Grundstücksmarktberichts des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer aktuellen Fassung. Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohneigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohneigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1) Die Gemeinde Märkisch Linden setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

2) Die Steuer wird je nach einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für nachfolgende Steuerjahre gilt und ist ohne erneuter Aufforderung weiter zu entrichten.

3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Steuererklärung

1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Märkisch Linden durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgefordert wird.

2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht

1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Märkisch Linden über das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Temnitz innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

3) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Märkisch Linden über das Amt Temnitz die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Bescheid zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten

bereits als erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Zweitwohnung meldet, gemäß § 21 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 BMG:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlernamen,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Sterbedatum,
 - g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich

der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,

12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie

14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Märkisch Linden bereits mit der Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach dem Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 20.08.1998 außer Kraft. Die Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden (Zweitwohnungssteuersatzung) wird ausgefertigt.

Walsleben, 13. November 2020

Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



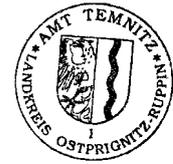
Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 2. November 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Märkisch Linden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden (Zweitwohnungssteuersatzung) öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 13. November 2020

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.4. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 9. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, ins besondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt

oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m² sowie eine Form der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Abwasserentsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.

6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

b. Gartenlauben i.S.d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

c. Wohnungen von Personen, die diese zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.

d. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflichtige

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der

Gemeinde Storbeck-Frankendorf eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

1) Die Steuer bemisst sich nach der Nettokaltmiete für die im Mietvertrag festgesetzte Wohnfläche im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1.

2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete überlassen sind, die übliche Nettokaltmiete. Die übliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete gemäß des aktuellen Grundstücksmarktberichts des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer aktuellen Fassung. Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

2) Die Steuer wird je nach einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für nachfolgende Steuerjahre gilt und ist ohne erneuter Aufforderung weiter zu entrichten.

3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Steuererklärung

1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Storbeck-Frankendorf durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgefordert wird.

2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht

1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Storbeck-Frankendorf über das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Temnitz innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

3) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der

Gemeinde Storbeck-Frankendorf über das Amt Temnitz die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Bescheid zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Zweitwohnung meldet, gemäß § 21 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 BMG:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,

10. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Sterbedatum,
 - g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf bereits mit der Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach dem Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Zweitwohnungssteuersatzung) wird ausgefertigt.

Walsleben, 13. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-

Frankendorf am 9. November 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Zweitwohnungssteuersatzung) öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 13. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.5. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 9. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinde nach § 49 a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG). Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§ 49 a Abs. 4 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen von Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine, Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie Radwege. Gehwege sind alle

Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht das Reinigen eines Streifens parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 Metern betragen kann, im weiteren Text Gehwegstreifen genannt.

4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und Gehwegstreifen sowie das Bestreuen des Gehwege, Gehwegstreifen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege auferlegt.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, wenn kein Bürgersteig und kein Einbahnstraßenverkehr vorhanden sind.
3. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage,

die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind die Gehwege mindestens 1 x monatlich zu reinigen. Hierzu gehören das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat und das Entfernen des Grünbewuchses bei vorhandenen Baumscheiben (Straßenbäume). Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder gelagert werden.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen (Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) zu bestreuen.
3. Der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-/Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen Klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
4. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies

nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

6. Die Reinigung der Abläufe der Entwässerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass diese von Laub, Schmutz, Unrat, Eis und Schnee freizuhalten sind. Gleiches gilt für Hydranten.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.
5. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.

6. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
7. Zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
8. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser

Satzung verstößt.

2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf von 1999 tritt außer Kraft.

Walsleben, 13. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung
 Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 9. November 2020 beschlossene Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 13. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.6. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und

der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 16. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Temnitzquell erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Temnitzquell nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, ins besondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- 5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m² sowie eine Form der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Abwasserentsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.
- 6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - b. Gartenlauben i.S.d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des

Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

c. Wohnungen von Personen, die diese zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.

d. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflichtige

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Temnitzquell eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer bemisst sich nach der Nettokaltmiete für die im Mietvertrag festgesetzte Wohnfläche im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1.
- 2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete überlassen sind, die übliche Nettokaltmiete. Die übliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete gemäß des aktuellen Grundstücksmarktberichts des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- 3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in ihrer aktuellen Fassung. Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohneigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohneigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1) Die Gemeinde Temnitzquell setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

2) Die Steuer wird je nach einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für nachfolgende Steuerjahre gilt und ist ohne erneuter Aufforderung weiter zu entrichten.

3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Steuererklärung

1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet.

Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Temnitzquell durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgefordert wird.

2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht

1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Temnitzquell über das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Temnitz innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

3) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Temnitzquell über das Amt Temnitz die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Bescheid zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Zweitwohnung meldet, gemäß § 21 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des

Einwohners gemäß § 34 BMG:

1. Familienname,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 4. Doktorgrad,
 5. Ordensname, Künstlername,
 6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
 7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
 8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 9. Geschlecht,
 10. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Sterbedatum,
 - g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
 11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
 12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
 13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
 14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.
- 2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung

die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Temnitzquell bereits mit der Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach dem Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Temnitzquell über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 01.01.2001 außer Kraft. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitzquell über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell (Zweitwohnungssteuer-satzung) wird ausgefertigt.

Walsleben, 18. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 16. November 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitzquell über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell (Zweitwohnungssteuer-satzung) öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 18. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.7. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 16. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinde nach § 49 a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG). Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§ 49 a Abs. 4 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen von Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine (kein Regeneinlaufschacht), Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht das Reinigen eines Streifens auf der Seite der Straßenbeleuchtung parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 Metern betragen kann, im weiteren Text Gehwegstreifen genannt.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und Gehwegstreifen sowie das Bestreuen des Gehwege, Gehwegstreifen, Fußgängerüberwege und gefährlichen

Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege auferlegt.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, wenn kein Bürgersteig und kein Einbahnstraßenverkehr vorhanden sind.
3. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.
5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind die Gehwege mindestens 1 x monatlich zu reinigen. Hierzu gehören das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat und das Entfernen des Grünbewuchses bei vorhandenen Baumscheiben (Straßenbäume). Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen

nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder gelagert werden.

2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen (Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) zu bestreuen.
3. Der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-/Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
4. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
6. Die Reinigung der Abläufe der Entwässerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass diese von Laub, Schmutz, Unrat, Eis und Schnee freizuhalten sind. Gleiches gilt für Hydranten.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.
5. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
6. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
7. Zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
8. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitz-

quell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitzquell von 1999 tritt außer Kraft.

Walsleben, 18. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 16. November 2020 beschlossene Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitzquell öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 18. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.8. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Temnitztal erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Temnitztal nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, ins besondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie

zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m² sowie eine Form der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Abwasserentsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.

6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

b. Gartenlauben i.S.d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

c. Wohnungen von Personen, die diese zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.

d. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflichtige

1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Temnitztal eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

1) Die Steuer bemisst sich nach der Nettokaltmiete für die im Mietvertrag festgesetzte Wohnfläche im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1.

2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete überlassen sind, die übliche Nettokaltmiete. Die übliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete gemäß des aktuellen Grundstücksmarktberichts des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer aktuellen Fassung. Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohneigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohneigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1) Die Gemeinde Temnitztal setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres

durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

2) Die Steuer wird je nach einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für nachfolgende Steuerjahre gilt und ist ohne erneuter Aufforderung weiter zu entrichten.

3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Steuererklärung

1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Temnitztal durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgefordert wird.

2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht

1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Temnitztal über das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Temnitz innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

3) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Temnitztal über das Amt Temnitz die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit

bereits durch Bescheid zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Zweitwohnung meldet, gemäß § 21 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 BMG:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Sterbedatum,

- g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
 - 11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
 - 12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
 - 13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
 - 14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.
- 2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Temnitztal bereits mit der Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach dem Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Temnitztal

über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 20.08.1998 außer Kraft. Die Satzung der Gemeinde Temnitztal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal (Zweitwohnungssteuersatzung) wird ausgefertigt.

Walsleben, 13. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal (Zweitwohnungssteuersatzung) öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 13. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.9. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- 1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinde

nach § 49 a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG). Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

- 2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§ 49 a Abs. 4 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

3. Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen von Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine, Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht das Reinigen eines Streifens parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 Metern betragen kann, im weiteren Text Gehwegstreifen genannt.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und Gehwegstreifen sowie das Bestreuen des Gehwege, Gehwegstreifen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege auferlegt.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, wenn kein Bürgersteig und kein Einbahnstraßenverkehr vorhanden sind.
3. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.
5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm

übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

6. Die Reinigung der Fahrbahn der B 167 wird auf die Reinigung der Rinnsteine begrenzt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind die Gehwege mindestens 1 x monatlich zu reinigen. Hierzu gehören das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat und das Entfernen des Grünbewuchses bei vorhandenen Baumscheiben (Straßenbäume). Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder gelagert werden.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen (Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) zu bestreuen.
3. Der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-/Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen Klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
4. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu

lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

6. Die Reinigung der Abläufe der Entwässerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass diese von Laub, Schmutz, Unrat, Eis und Schnee freizuhalten sind. Gleiches gilt für Hydranten.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.
5. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.

6. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
7. Zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
8. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitztal vom 28. März 2018 tritt außer Kraft.

Walsleben, 18. November 2020

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung
Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die

vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. Oktober 2020 beschlossene Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 18. November 2020

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.10. Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ - erneute öffentliche Bekanntmachung -

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 27. August 2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:

- a) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 16. August 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 38 vom 26. September 2018, S. 872 ff.) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1.587 ff.) in der jeweils geltenden Fassung
- c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom

10. September 2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21. Februar 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 9 vom 13. März 2019, S. 284 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzungen der Verbände in der jeweils gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Temnitztal legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche der Wasser- und Bodenverbände:

2017

- a) „Dosse-Jäglitz“
0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
- c) „Rhin-/Havelluch“
0,001054 € (entspricht 10,54 € je ha),

2018

- a) „Dosse-Jäglitz“
0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
- c) „Rhin-/Havelluch“
0,001054 € (entspricht 10,54 € je ha),

2019

- a) „Dosse Jäglitz“
0,000946 € (entspricht 9,46 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“
0,000000 € (entspricht 0,00 € je ha)
- c) „Rhin-/Havelluch“
0,001295 € (entspricht 12,95 € je ha),

2020

- a) „Dosse-Jäglitz“
0,000946 € (entspricht 9,46 € je ha)
- b) „Oberer Rhin/Temnitz“
0,000577 € (entspricht 5,77 € je ha)
- c) „Rhin-/Havelluch“
0,001395 € (entspricht 13,95 € je ha).

§ 7 Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird ausgefertigt.

Walsleben, 03. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 27. August 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 03. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.11. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2021

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 26. November 2020 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren

Anlagen kann ab dem 17. Dezember 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 27. November 2020

Thomas Kresse (Siegel)
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.089.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.026.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.071.600,00 €
Auszahlungen auf	2.104.200,00 €



festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.980.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.863.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	91.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	95.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2021 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 48,00% der für das Jahr 2021 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 27. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.12. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund § 3 Absatz 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Walsleben erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Gemeinde Walsleben nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, ins besondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- 5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder

Schlafen benutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von mindestens 23 m² sowie eine Form der Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Abwasserentsorgungsmöglichkeit in vertretbarer Nähe, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.

6) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- b. Gartenlauben i.S.d. § 3 Absatz 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).
- c. Wohnungen von Personen, die diese zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben.
- d. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflichtige

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Walsleben eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer bemisst sich nach der Nettokaltmiete für die im Mietvertrag festgesetzte Wohnfläche im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Absatz 1.

2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Nettokaltmiete überlassen sind, die übliche Nettokaltmiete. Die übliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete gemäß des aktuellen Grundstücksmarktberichts des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer aktuellen Fassung. Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohneigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohneigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1) Die Gemeinde Walsleben setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

2) Die Steuer wird je nach einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für nachfolgende Steuerjahre gilt und ist ohne erneuter Aufforderung weiter zu entrichten.

3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Absatz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

4) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Steuererklärung

1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Walsleben durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben aufgefordert wird.

2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht

1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Walsleben über das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Temnitz innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

3) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Walsleben über das Amt Temnitz die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Bescheid zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Zweitwohnung meldet, gemäß § 21 Absatz 4 Bundesmeldegesetz (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 BMG:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Sterbedatum,
 - g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,

12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie

14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Walsleben bereits mit der Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach dem Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Walsleben über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 20.08.1998 außer Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Walsleben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben (Zweitwohnungssteuersatzung) wird ausgefertigt.

Walsleben, 2. November 2020

Thomas Kresse
Amtsleiter des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 28. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Gemeinde Walsleben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben (Zweitwohnungssteuersatzung) öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 2. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.13. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Walsleben

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinde nach § 49 a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG). Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§ 49 a Abs. 4 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen von Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine, Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die

Reinigungspflicht das Reinigen eines Streifens parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 Metern betragen kann, im weiteren Text Gehwegstreifen genannt.

4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und Gehwegstreifen sowie das Bestreuen des Gehwege, Gehwegstreifen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege auferlegt.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, wenn kein Bürgersteig und kein Einbahnstraßenverkehr vorhanden sind.
3. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.
5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind die Gehwege mindestens 1 x monatlich zu reinigen. Hierzu gehören das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat und das Entfernen des Grünbewuchses bei vorhandenen Baumscheiben (Straßenbäume). Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder gelagert werden.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen (Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) zu bestreuen.
3. Der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-/Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen Klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
4. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
6. Die Reinigung der Abläufe der Entwässerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass diese von Laub, Schmutz, Unrat, Eis und Schnee freizuhalten sind. Gleiches gilt für Hydranten.

7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.
5. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
6. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer

bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.

7. Zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
8. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige

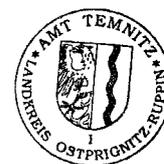
Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Walsleben von 1999 tritt außer Kraft.

Walsleben, 2. November 2020

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsverordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 28. Oktober 2020 beschlossene Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Walsleben öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 2. November 2020

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



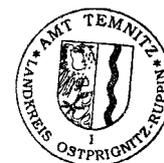
1.14. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2021

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 2. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren

Anlagen kann ab dem 17. Dezember 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 3. Dezember 2020

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der

Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.454.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.838.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	240.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.662.900,00 €
Auszahlungen auf	1.835.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.390.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.618.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	272.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	174.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2021 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 48,00% der für das Jahr 2021 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 3. Dezember 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für

1. die Grundsteuer für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A),
2. die Grundsteuer für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B),
3. die Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke, für welche die Ersatzbemessung (Grundsteuer B) gemäß § 42 Grundsteuergesetz anzuwenden ist.

Die zu erhebenden Abgaben werden hiermit für das Kalenderjahr 2021 ohne Zustellung neuer Abgabenbescheide festgesetzt.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Steuermessbeträge, Hebesätze, Wechsel der Abgabenschuldner oder Veränderungen der Fälligkeit) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Im Falle der Ersatzbemessungen sind die Steuerschuldner gemäß § 44 Grundsteuergesetz verpflichtet, jegliche Änderungen der für die Erhebung der Grundsteuer relevanten Verhältnisse im Amt Temnitz anzuzeigen. Dazu zählen die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, gewerblich genutzten Räumen sowie PKW-Abstellplätzen

(Garage/Carport).

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

Es ist möglich, dass sich die Rate zum 15.02. aufgrund der vierteljährlichen Zahlung in Höhe von Cent-Beträgen von den übrigen Raten unterscheidet. Bitte prüfen Sie dahingehend den letzten Steuerbescheid vor der Überweisung.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung

bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Grundsteuer kann der Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift

einzu legen.

Walsleben, 11. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Die öffentliche Bekanntmachung gilt für die Hundesteuer gemäß Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde.

Amtes Temnitz zu den bekannten Öffnungszeiten einzuzahlen.

An dieser Stelle weise ich auf die Möglichkeit des Lastschrifteinzuges hin, die möglichst vorrangig genutzt werden sollte.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Abgabenbescheide für die Hundesteuer kann der Steuerschuldner/ Steuerschuldnerin innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz - Der Amtsdirektor -, Bergstraße 2, 16818 Walsleben schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Abgabepflichtigen werden daher aufgefordert, die Abgaben mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Abgabebescheid ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderungen zu den üblichen Fälligkeitstermin (01.07.) auf das Konto des Amtes Temnitz bei der Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, IBAN DE24 1606 1938 0001 0045 06, BIC GENO DE F1 NPP zu überweisen oder in der Amtskasse des

Walsleben, 11. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat mit Beschluss-Nr. 36/2020 vom 02.11.2020 den Feststellungsbeschluss (Nr. 02/2020 vom 17.02.2020) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden aufgehoben und beschlossen, die am 21.10.2019 beschlossenen Unterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Juli 2019) mit der dazugehörigen Begründung

einschließlich Umweltbericht zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Dieser Beschluss war notwendig, da der Landkreis Ostprignitz-Ruppin nach Prüfung der eingereichten Genehmigungsunterlagen einen erheblichen Mangel im Verfahren festgestellt hat, der zunächst die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und danach den erneuten Beschluss über die öffentliche Auslage gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB sowie dessen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden erforderlich macht. Mit der Wiederholung der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Neuformulierung der öffentlichen Bekanntmachung wird der Formfehler behoben.

Der Entwurf (Stand Juli 2019) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden umfasst 14 Änderungsflächen mit einer Gesamtfläche von 78,52 ha. Die Änderungsflächen K1, K3 in Kränzlin und W 5 in Werder bereiten die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke vor. Mit Stand Juli 2019 sind bereits bis zu 17 neue Wohnbaugrundstücke auf den Änderungsflächen K 1 und K 3 entstanden, indem am Lindensteg in Kränzlin (K 1) über eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB elf Baugrundstücke (Rechtskraft November 2019) sowie in der Änderungsfläche K 3 auf der Südseite des Weges „An den Eichen“ nach § 34 Abs. 1 BauGB weitere sechs Baugrundstücke entstanden sind. Über die Aufstellung einer miteinander verbundenen Innenbereichs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 werden auf der Änderungsfläche W 5, südwestlich des Friedhofes in Werder nochmals bis zu vier neue Wohnbaugrundstücke ermöglicht. Über die Aufstellung des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 3 „Arbeiten und Wohnen im Schlosspark“ auf Teilflächen der Änderungsfläche K 3 könnten nochmals bis zu 7 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entwickelt werden.

In den Änderungsflächen K2, W1, W2, W3, W4, W6, G1, G2, D1, Wa1, Wo1 sind die Flächendarstellungen angepasst und an der real vorhandenen Art der baulichen Nutzung orientiert dargestellt worden.

Weiterhin sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes insgesamt neun Wohnplätze im Außenbereich, die sich im Gemeindegebiet befinden, gesondert markiert. Die Gemeinde Märkisch Linden ist der Auffassung, dass es im Sinne des Erhaltens dieser brandenburgischen Kulturlandschaft und der örtlichen Siedlungsbesonderheiten wichtig ist, diese Wohnplätze auch in Zukunft zu erhalten. Dabei geht es nicht darum, diese Wohnplätze in ihrer

Flächendimension auszudehnen, sondern vielmehr bauliche Ergänzungen und Modernisierungen, die den dortigen Bestand sichern, zuzulassen.

Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung sind die Darstellungen der Altlastenverdachtsflächen im Gebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden im Planentwurf angepasst worden. Die durch die Rechtskraft des LEP HR angepassten Ziele der Raumordnung wurden im weiteren Planverfahren ebenso aktualisiert wie die Belange der Energieversorgung sowie der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung.

Da der Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen ist, ist aus formalen Gründen der Planungsstand vom Juli 2019 wiederholt öffentlich auszulegen. Die vorgenannten, sich im Rahmen der weiteren Planbearbeitung ergebenden redaktionellen Änderungen und Ergänzungen sowie die Darstellung der Altlastenverdachtsflächen im Planentwurf werden vor dem Feststellungsbeschluss wieder in den Planentwurf eingearbeitet.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Der Entwurf (Stand Juli 2019) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann von Jedermann in der Zeit vom Montag, dem 04.01.2021 bis Freitag, dem 12.02.2021 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau Kolmetz 033920 675-31, nadine.kolmetz@amt-temnitz.de oder info@amt-temnitz.de. Der Einlass in die Amtsverwaltung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des

Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden enthalten folgende umweltrelevante Informationen:

Altlasten:

In der Ortslage Kränzlin befindet sich eine registrierte Altlastenverdachtsfläche.

Immissionsschutz:

1. Durch die Gemeinde Märkisch Linden verläuft die Autobahn A 24. Im südlich an die AS Neuruppin angrenzenden Abschnitt der A 24 ist der sechsstreifige Autobahnausbau rechtsverbindlich festgelegt. Die Baumaßnahmen dazu haben bereits begonnen. Die A 24 wird südlich der AS Neuruppin in den folgenden Jahren im Rahmen einer öffentlich privaten Partnerschaft (ÖPP) durch einen Betreiber neu gebaut, betrieben und unterhalten. Konkrete Planungen für den Bereich nördlich der AS Neuruppin gibt es jedoch noch nicht.

2. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen den Forderungen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen.

Denkmalschutz:

Im angegebenen Untersuchungsgebiet befinden sich eingetragene Denkmale (Denkmalliste). Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und ihre Umgebung durch das Vorhaben in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden.

Sonstiges:

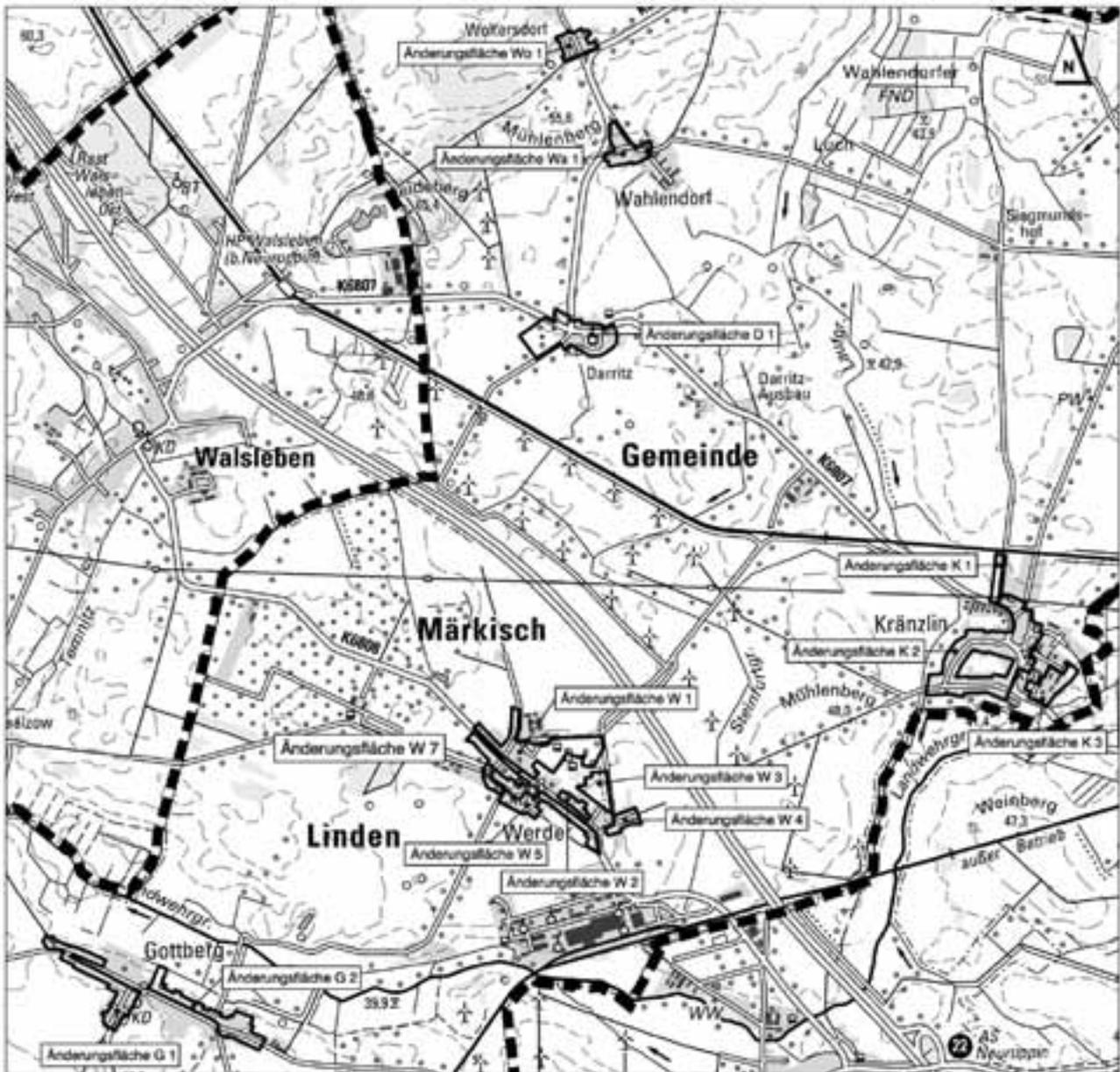
Informationen zu Ver- und Entsorgungsanlagen

<p>2. Im Umweltbericht wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die im Prüfumfang enthaltenen Änderungsflächen. Die Inhalte der Stellungnahmen flossen in den Umweltbericht ein.</p>
<p>Schutzgut Mensch/Schutzgut Landschaft Aussagen zur menschlichen Gesundheit, Erholungseignung, zum Landschaftsbild, Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaft Nr. 8 "Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft"</p> <ul style="list-style-type: none"> keine erhebliche Beeinträchtigung
<p>Schutzgut Pflanzen/Biotope Aussagen zum Biotop- und Nutzungsbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> es sind ausschließlich Flächen von geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit betroffen, es liegt kein erheblicher Eingriff vor
<p>Schutzgut Tiere Aussagen zu vorhandenen Habitatpotentialen</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Änderungsflächen G 2, W 5 und K 1 ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG weitestgehend auszuschließen für die Änderungsfläche K 3 ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG auf der Ebene der vorliegenden Planung nicht auszuschließen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen (Brutvögel)
<p>Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> erheblicher Eingriff durch Versiegelung; Ausgleich durch Anpflanzgebot; für die Änderungsfläche K 3 Ausgleich durch Anrechnung des erfolgten Rückbaus der Bestandsversiegelung die Änderungsfläche K 3 ist im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter der ALKAT-Nr. 0335680576 als ehemaliger Kreisbetrieb für Landtechnik Kränzlin registriert
<p>Schutzgut Wasser Aussagen zum Grundwasser und zu Oberflächengewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> kein erheblicher Eingriff
<p>Schutzgut Klima/Luft Aussagen zu Kaltluftentstehung und Mikroklima</p> <ul style="list-style-type: none"> kein erheblicher Eingriff
<p>Schutzgut Kultur-/Sachgüter Aussagen zu vorhandenen Denkmälern</p> <ul style="list-style-type: none"> Belange des Denkmalschutzes stehen der Planung zum Teil entgegen; denkmalrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen für die Änderungsflächen G 1, G 2, K 2, K 3, W 1, W 2, W 3, W 4, W 5, W 7
<p>3. folgende umweltbezogene Gutachten stehen zur Verfügung keine</p>

Walsleben, 24. November 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Geltungsbereich und Lageplan der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden (Stand Juli 2019) folgend.



2.4. Öffentliche Ausschreibung eines Baugrundstückes in der Gemeinde Temnitzquell im Ortsteil Rägelin, Neuruppiner Straße zum Verkauf

Die Gemeinde Temnitzquell, vertreten durch das Amt Temnitz, schreibt folgende Liegenschaft öffentlich zum Verkauf aus:

Objekt: Bei der Immobilie handelt es sich um ein Baugrundstück (ehemaliger Schulgarten) größtenteils unbebaut. Es befinden sich 2 abrisssreife Gartenlauben in Holzbauweise (Größe insgesamt ca. 140 m³) auf dem Grundstück.

Grundstück: Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück

616, mit einer Gesamtgröße von 2.203 m²

Lage: Das Grundstück ist in der Ortslage Rägelin direkt an der Landesstraße 18 gelegen. Im Ort befinden sich die Kindertagesstätte „Entdeckerland“, ein Dorfgemeinschaftshaus und die Feuerwehr. Im 16 km entfernten Ort Walsleben befindet sich die Gundschule „Thomas-Müntzer“ (inklusive Hortbetreuung). Die Auffahrt zur Autobahn A24 (Berlin-Hamburg) ist 12 km entfernt, bis zur Fontanestadt

Neuruppin sind es 20 km. Der Zugang zur Kyritz-Ruppiner-Heide von Pfalzheim aus ist 4 km entfernt.

Erschließung: Strom, Trink- und Abwasser, Telefon/Internet und Erdgas im öffentlichen Bereich

vorhanden, es existiert ein Schmutzwassergrundstücksanschluss.

Mindestgebot: 30.000 €.



Im Internet abrufbar unter: www.amt-temnitz.de

Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Ausschreibung ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt ein Gebot abzugeben. Weitere Informationen können bis zum 02.02.2021 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Zimmer 111, bei Frau Behnke zu den Sprechzeiten (Dienstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr sowie Freitag: 8.00-12.00 Uhr) eingeholt werden.

Der Zutritt in die Amtsverwaltung ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 033920/675-63 möglich.

2. Das Gebot ist in einem geschlossenen Umschlag, der die Aufschrift Gebot Ausschreibung, „Kaufangebot Baugrundstück Neuruppiner Straße in Rägeln“ tragen muss, bis zum 02.02.2021 beim Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben einzureichen.

3. Das Gebot ist in einem bestimmten Betrag abzugeben.
4. Der Bieter hat anzugeben, wie lange er sich an sein Gebot gebunden hält. Das Gebot muss eine Zusicherung des Bieters (Bonitätsnachweis) enthalten, dass die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist.
5. Der Bieter hat die beabsichtigte Nutzung darzustellen.
6. Den Zuschlag erteilt die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell, wobei sich das Amt Temnitz Nachverhandlungen vorbehält.
7. Ortsbesichtigungen sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033920/675-63 möglich.
8. Die Gemeinde Temnitzquell ist in ihrer Entscheidung über die Gebotsannahme frei.

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 21. Oktober 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 19/2020 - Unterjähriger Bericht 2020 gemäß § 29 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 20/2020 - Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2021

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2021 und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 20. Oktober 2020

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 31/2020 - Grundstücksangelegenheit, Grundstücksverkauf im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens zum geplanten Neubau einer Kindertagesstätte in Dabergotz mit 55 Plätzen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, eine Teilfläche von ca. 2.300 m² des Flurstückes 433 der Flur 1 in der Gemarkung Dabergotz zu veräußern.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 17. November 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 25/2020 - Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Straßenreinigungssatzung.

Beschluss 30/2020 - Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Beschluss 33/2020 - Entwurf Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Entwurf des Haushaltes 2021 und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Information 34/2020 - Vermögenszuordnung eines Grundstückes in der Gemarkung Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 35/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Dabergotz, Flur 2, Flurstück 153

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen

Grunddienstbarkeit für das Flurstück 153 der Flur 2 in der Gemarkung Dabergotz im Grundbuch der Gemeinde Dabergotz zu.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 2. November 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 35/2020 - Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Beschluss 36/2020 - Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.02.2020 sowie Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hebt den Feststellungsbeschluss vom 17.02.2020 mit der Nummer 02/2020 über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden auf und beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Juli 2019), billigt die dazugehörige

Begründung mit Umweltbericht und bestimmt die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 38/2020 - Entwurf Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt den Entwurf des Haushaltes 2021 und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 37/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werder, Flur 1, Flurstücke 70 und 71

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beauftragt die Amtsverwaltung, die Flurstücke 70 und 71 der Flur 1 in der Gemarkung Werder inklusive der Gebäude zur Veräußerung öffentlich auszuschreiben. Im Ausschreibungsverfahren soll die Nachnutzung vom Bieter abgefordert werden.

Beschluss 39/2020 - 2. Änderung der Anlagen zum Nutzungsüberlassungsvertrag vom 09.05.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt, aufgrund des Wegfalls des Nutzungszwecks, der Änderung des Nutzungsüberlassungsvertrages zum 01.01.2021 zu.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 9. November 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2020 - Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Straßenreinigungssatzung.

Beschluss 11/2020 - Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Beschluss 12/2020 - Entwurf Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Entwurf des Haushaltes 2021 und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/2020 - Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Weiterbeschäftigung befristet bis zum 31.12.2021 der

Betreuerin des Jugendfreizeittreffs in Storbeck. Das Amt Temnitz wird mit der Ausarbeitung des Arbeitsvertrages beauftragt.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 16. November 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 35/2020 - Mieterstrom-Solaranlage auf dem Wohnblock in Rägelin, Neuruppiner Straße 24 - 27

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, mit der Solarimo GmbH einen Dachmietvertrag für die Errichtung einer Solarstromanlage auf dem Dach des Wohnblocks in Rägelin, Neuruppiner Straße 24 - 27 abzuschließen.

Beschluss 36/2020 - Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Straßenreinigungssatzung.

Beschluss 37/2020 - Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Beschluss 38/2020 - Entwurf Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den Entwurf des Haushaltes 2021 und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 40/2020 - Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage in Katerbow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Straßenbeleuchtungsanlage in der Ortslage Katerbow mit Ganznachtschaltung (wie bisher gemäß Vertrag) zu betreiben.

Information 41/2020 - Territoriale Erweiterung des Naturparkes „Stechlin-Ruppiner-Land“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 39/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 616

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung, das Flurstück 616 der

Flur 4 in der Gemarkung Rägelin als ein Baugrundstück zu einem Mindestverkaufspreis öffentlich auszuschreiben.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 29. Oktober 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 30/2020 - Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Straßenreinigungssatzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf des Haushaltes 2021 und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 31/2020 - Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Beschluss 35/2020 - Sachstandsmitteilung zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt die Entwurfskonzeption zum Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ zur Kenntnis und stimmt dem Grundkonzept zu.

Beschluss 34/2020 - Entwurf Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Temnitztal

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 26. November 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 32/2020 - Errichtung eines Hügels auf dem Sportplatz in Rohrlack

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt die Einstellung von finanziellen Mitteln in den Haushalt 2021 zur Errichtung eines Hügels auf dem Sportplatz in Rohrlack ab.

Beschluss 37/2020 - Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 33/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Lüchfeld, Flur 1, Flurstück 225 und Flur 2, Flurstück 37

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt den Tausch des Flurstückes 37 der Flur 2 in der

Gemarkung Lüchfeld gegen eine Teilfläche des Flurstückes 225 der Flur 1 in der Gemarkung Lüchfeld ab.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 28. Oktober 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 56/2020 - Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Straßenreinigungssatzung.

Beschluss 57/2020 - Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.

Beschluss 58/2020 - Entwurf Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt den Entwurf des Haushaltes 2021 und beauftragt die Amtsverwaltung, den Haushaltsplan 2021 entsprechend aufzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 2. Dezember 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 59/2020 - Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen.

Beschluss 61/2020 - Grundsatzbeschluss zum Bürgersolarpark „Walslebener Mühle“ in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dass sie grundsätzlich bereit ist,

einen Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung für eine ca. 90 ha große Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Walslebener Mühle, nördlich des Verbindungsweges Dannenfeld-Walslebener Mühle und südlich des im Norden befindlichen Waldes aufzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte zur Umsetzung des Projektes einzuleiten.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 62/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben „An den Temnitzwiesen“ 13. Interessent

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 733 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 1.383 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten.

Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss: 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

4. sonstige Mitteilung

Bekanntmachung der Bauabgabestatistik 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer

1. den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
 2. den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),
 3. die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgabestatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2020

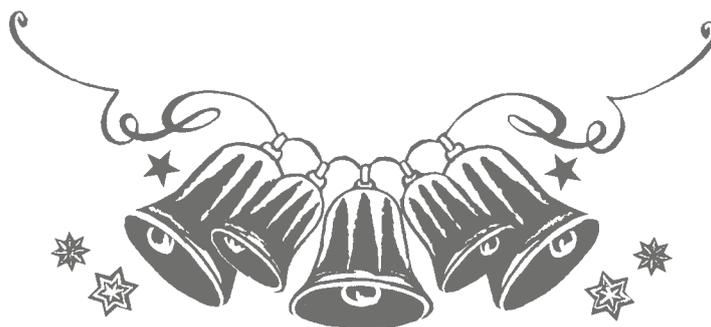
Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren. Es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.



*Ein Jahr mit vielen neuen Herausforderungen und
Höhen und Tiefen ist fast vorbei
und das Weihnachtsfest steht vor der Tür.*

*Weihnachten bedeutet auch wieder einen Neuanfang.
Es bestärkt den Glauben und die Zuversicht
in eine gute Zukunft.*

Ruhige und besinnliche Stunden für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2021 alles Gute, vor allem Gesundheit, viel Kraft und Erfolg wünschen Ihnen der Amtsdirektor und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Amtsausschuss des Amtes Temnitz.

*Thomas Kresse
Amtsdirektor
des Amtes Temnitz*

*Michael Mann
Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Temnitz*

Dezember 2020